

Todesfälle

Was hat zu geschehen, wenn ein Todesfall eintritt?

1. Beschaffe sofort nach Eintritt des Todes durch Hinzuziehung eines Arztes den ärztlichen Totenschein.
2. Setze dich mit einer der Städtischen Bestattungsanstalten (Herrmann Schubert & Co., Bahnhofstraße 30/32, ☎ 1627, 161, 162, 167 oder „Zum Frieden“ Oskar Ullrich, Inhaber Opitz und Richter, Obermarkt 15, ☎ 3131—3132) zwecks Festsetzung der Bestattungstunde in Verbindung. Die Bestattungsanstalten übernehmen die Erledigung aller weiteren Besorgungen (Bestellung der Beerdigung bzw. Feuerbestattung usw.) und setzen die Bestattungstunde fest.

Herrmann Schubert & Co

Städtische Begräbnisunternehmer

Görlitz

Bahnhofstr. 29/30 . Ruf 1627 . Nachruf 161
Sonn- und Feiertags von 8 bis 18 Uhr geöffnet

Wir übernehmen alle Besorgungen und erteilen bereitwilligst Auskunft

Überführungen von und nach allen Plätzen

Melde alsdann den Sterbefall beim zuständigen Polizeirevier und beim Standesamt. Anzeigepflichtig ist das Familienoberhaupt oder der Wohnungsinhaber. Unterrichte dich über alle amtlichen Daten aus dem Leben des Verstorbenen und des hinterbliebenen Ehegatten (Tag und Ort der Geburt, Tag und Ort der Eheschließung). Weise dich über deine eigene Person durch Urkunde aus und lege, wenn möglich, das Familienstammbuch vor. Das Standesamt stellt auf Antrag eine Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für Krankenkasse, Lebensversicherung usw. aus. Wenn ein Testament oder höhere Lebensversicherungen vorliegen, muß die Ausstellung sogenannter großer Sterbeurkunden beim Standesamt beantragt werden. Die Bestattungsanstalten stehen im übrigen bereitwilligst mit jeder diesbezüglichen Auskunft zur Verfügung. Das Standesamt ist für das Publikum an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet; an Sonntagen sind keine Sprechstunden, an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, empfiehlt es sich, die Meldung durch das in Anspruch genommene Bestattungsunternehmen vornehmen zu lassen, da es diesen möglich ist, die Meldung auch an Feiertagen vorzunehmen. Die Bestattungsanstalten halten an Sonn- und Feiertagen ihre Geschäftsräume von 8 bis 18 Uhr offen. In dringenden Fällen auch Nachtdienst.

3. Die Beerdigungsgebühren sind auf Grund eines Städtischen Tarifes nach dem Einkommen des Verstorbenen abgestuft. Die Kosten für Sarg, Wäsche usw. richten sich nach dem Wunsche der Hinterbliebenen. Auch die Kosten für die Grabstätte sind verschieden, je nachdem ein Reihengrab, ein Grab außer der Reihe, eine Gärtnchenstelle oder ein Erbbegräbnis gewünscht wird. Auskunft hierüber bei den Bestattungsanstalten.
4. Nach dem Reichsgesetz über die Feuerbestattung vom 15. 5. 31 ist die Feuerbestattung der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Feuerbestattungen im Görlitzer Krematorium sind bei den Bestattungsanstalten (vgl. Abschnitt 2: Todesfälle, Eilratgeber, Seite 8) zu beantragen. Zu den Anträgen ist der Nachweis erforderlich, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche gewünscht hat. Der Nachweis geschieht durch eine lechtwillige Verfügung (eigenhändig niedergeschriebene Erklärung). Bei Unauffindbarkeit dieser Verfügung können auch die Bestattungspflichtigen einen entsprechenden Antrag durch die Bestattungsanstalten bei der Polizeiverwaltung stellen. Dasselbe gilt, wenn eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vorliegt. Als Angehörige, welche den Antrag stellen können, gelten in diesem Falle der Ehegatte, Verwandte und Ver Schwägerter ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren

Kinder sowie der Verlobte. (Bei Meinungsverschiedenheiten ist nach § 2, Abs. 3—5, des Gesetzes zu verfahren.) Eine Urkunde, welche von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person beglaubigt ist, ist nicht mehr erforderlich.

den 19

An die **Ortspolizei-Behörde** in

Als Ehegatte, Sohn — Tochter — Enkel — Vater — Mutter — Großvater — Großmutter — Bruder — Schwester — Nefte — Nichte — Verlobter

de am in

verstorbenen

aus Straße:

bestimme ich auf Grund des § 2 des Feuerbestattungsgesetzes, daß die Leiche de vorgenannten Verstorbenen eingäschert wird.

Ich erkläre ausdrücklich, daß eine Willensbekundung de Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vorliegt.

Ferner erkläre ich, daß unter den Angehörigen de Verstorbenen keine Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung bestehen.

Vor- und Zuname

Wohnung.

Bei der Trauerfeier im Krematorium amtieren hiesige oder auswärtige Geistliche. Auch Laien dürfen sprechen. Die Feier kann auf Wunsch durch Harmoniumspiel, Gesang, Instrumentalmusik usw. ausgestaltet werden.

5. Über alle Fragen des Friedhofs- und Bestattungswesens erteilen kostenlose Auskunft die Bestattungsanstalten und die Friedhofsverwaltung Schanze 11a, ☎ 1601.

Bestattungs-Anstalt Zum Frieden

Oskar Ullrich

gegründet 1893

Inhaber: Max Opitz
und Hermann Richter
Städtische
Begräbnisunternehmer

Görlitz

Nur Obermarkt 15

Ruf (auch nachts)
Sammel-Nummer 3131

Eigene Sargtischlerei



6. Was hat beim Todesfall von Personen zu geschehen, die der Angestelltenversicherung angehören?

Anträge auf Hinterbliebenenrente beim Tode männlicher Versicherter sowie auf Beitragserstattung beim Tode weiblicher Versicherter sind zu stellen bei den Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung, deren Anschriften auf dem hiesigen Versicherungsamt (Sparkassengebäude) erfragt werden können, sowie bei der hiesigen Überwachungs- und Auskunftsstelle der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sprechtag: Nur Sonnabends 8—13 Uhr, Hospitalstraße 13/16^a (Handelshof), in dringenden Fällen auch in der Privatwohnung des Verwaltungsoberinspektors Willy Hoffmann, Görlitz, Schillerstr. 7. Für den Antrag sind erforderlich: 1. sämtliche Versicherungskarten der Angestelltenversicherung, ebenso, wenn vorhanden, der Invalidenversicherung; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche, nach dem Tode des Versicherten ausgestellte Heiratsurkunde; 4. eine standesamtliche Geburtsurkunde der Kinder, auch der unehelichen; 5. wenn vorhanden, der Militärpaß. Bei Todesfällen weiblicher lediger Versicherter sind beizubringen: 1. die Versicherungskarten; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche Geburtsurkunde.